

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplans (LEP) 2010
Kapitel 3.5.2
sowie Teilaufstellung der Regionalpläne
der Planungsräume I, II und III
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)**

Textteil

zu dem Entwurf der Teilaufstellung des
Regionalplans des Planungsraums II
(Sachthema Windenergie)

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Der nachfolgende Text ersetzt die Ziffer 5.7 des Regionalplanes für den Planungsraum III (alt, nun Planungsraum II), Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49), Teilfortschreibung vom 06.11.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1330)

5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

5.7.1 Allgemeines

- Z(1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.
- Z(2) Vorranggebiete zur Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen:
- 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten
 - 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind.
- Diese Abstandserfordernisse gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie, geplant sind.
- Im Übrigen ist auch bei der Planung und Genehmigung von anderen Vorhaben wie beispielsweise Infrastruktureinrichtungen, Aufforstungen, Rohstoffabbau etc. zu beachten, dass dadurch die die Vorrangnutzung innerhalb der Gebiete nicht eingeschränkt wird.

Z(3) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

5.7.2 Vorranggebiete Repowering

- Z(1) Zur stärkeren räumlichen Konzentration der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, zur Entlastung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Effektivität sind in der anliegenden Karte zusätzlich Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben (Vorranggebiete Repowering) festgelegt.
- Z(2) Die Gebiete dürfen ausschließlich für ein Repowering von raumbedeutsamen Windkraftanlagen genutzt werden, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergie gemäß Ziff. 5.8.1 Z (1) (Altanlagen) errichtet sind.
- Z(3) Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering endet mit Ablauf des XX.XX.XXXX (10 Jahre ab Wirksamkeit Regionalpläne). Danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung gemäß Ziff. 5.8.1 Z (1) auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht genutzt werden.
- Z(4) Die Vorranggebiete Repowering können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering abgebaut werden. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.

- Z(5) Vor Beginn der Errichtung einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering ist der Rückbau der im Gegenzug abzubauenen Altanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
- Z(6) Innerhalb der Vorranggebiete Repowering stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen zum Zwecke des Repowering mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Eine kleinräumige Steuerung der Windenergienutzung innerhalb dieser Gebiete durch die gemeindliche Bauleitplanung muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung zu Zwecken des Repowering und damit der Steigerung der Effektivität erhalten bleibt. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Repowering gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit erreicht wird.
- Z(7) Die Landesplanungsbehörde ist in jedem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete Repowering von der Genehmigungsbehörde zu beteiligen.
- G(8) Die abzubauenen Altanlagen sollen durch neue Anlagen in einem Vorranggebiet Repowering innerhalb des Bereichs des Planungsraums II ersetzt werden. In Einzelfällen ist eine planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering möglich. Das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraums, in welchem ein Vorranggebiet Repowering ausgewiesen ist, soll nicht mehr als bisher beeinträchtigt werden. Daher soll auf eine räumliche Nähe zwischen abzubauenen Altanlagen und neuen Anlagenstandorten geachtet werden.

5.7.3 Sonderregelung

G(1) Die Vorranggebiete PR2_PLO_30, PR2_PLO_31, PR2_PLO_32, PR2_PLO_303 PR2_RDE_155, PR2_RDE_164, PR2_RDE_313, PR2_RDE_314, PR2_RDE_315, PR2_RDE_316 und PR2_RDE_317 liegen im Einflussbereich der Wetterradarstation Boostedt des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Im Genehmigungsverfahren kann es hier zu Höhenbeschränkungen aufgrund der Belange des DWD kommen.

Begründung

B zu 5.7.1 (1) bis (3)

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (LaplaG) wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 mit § 3 LaplaG die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu zugeschnitten. Planungsraum II ersetzt den bisherigen Planungsraum III und beinhaltet die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Insgesamt sind im Planungsraum II ca. 5.004 ha als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Dies entspricht 1,44 % der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgte anhand eines gesamträumlichen Plankonzeptes. Dabei wurde zur Identifizierung der geeigneten Flächen ein abgestuftes Verfahren gemäß den Vorgaben der §§ 7 – 11 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 5 Abs. 4 – 11 LaplaG und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes durchgeführt.

Gemäß dem Auftrag aus dem LEP, Kap. 3.5.2 Z (3) werden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Diese Festlegung führt dazu, dass die Errichtung von Windkraftanlagen und das Repowering von Altanlagen außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen sind, während sich die Windkraftnutzung innergebietlich durchsetzt. Außerhalb der Vorranggebiete können an zulässigerweise errichteten Windkraftanlagen lediglich Maßnahmen durchgeführt werden, die durch

den Bestandsschutz gedeckt sind. Dazu gehören Maßnahmen, die der Erhaltung und Sicherung dienen, soweit dabei keine quantitativ oder qualitativ wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Als wesentliche Änderungen sind insbesondere solche zu verstehen, die eine erneute Genehmigung erforderlich machen würden.

Die Festlegung der geregelten Abstände ergibt sich aus dem gesamträumlichen Plankonzept. Durch die Bezugnahme auf heranrückende Bebauung wird sichergestellt, dass die Abstände auch dadurch nicht unterschritten werden, dass seitens der Gemeinden zu dicht an ein ausgewiesenes Vorranggebiet herangeplant bzw. -gebaut wird. Dies gilt ebenso in Bezug auf die Vorranggebiete Repowering. Die jeweiligen den Abstandserfordernissen zugrunde liegenden Schutzzwecke gelten auch in dem Falle fort, dass die aufgezählten Nutzungen erst nach der Festlegung von Vorranggebieten bzw. nach der Errichtung von Windparks entstehen. Dies entspricht der sich aus § 4 Abs. 1 ROG ergebenden Zielbindung nachgeordneter Planungsebenen die mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung verbunden ist.

Auch unter das Fachrecht fallende Vorhaben können Auswirkungen auf die Vorranggebiete haben. Daher sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten; darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Vorrang der Windenergienutzung nicht durch die Vorhaben beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot“ durch die Gemeinde. Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren.

Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenstern“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Bauleitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen, soweit sie diesen widersprechen.

B zu 5.7.2 (1) bis (8)

Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering ist gemäß LEP 3.5.2 G (10) in den Regionalplänen vorzunehmen.

Im Planungsraum II liegen 39,59 % der genehmigten raumbedeutsamen Windkraftanlagen (78 Stück) außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Insgesamt sind im Planungsraum II rd. 366 ha als Vorranggebiete Repowering ausgewiesen. Dies entspricht 0,11 % der Gesamtfläche des Planungsraumes. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil dieser Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes.

Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitig entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.

Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.
- Die Gebiete müssen für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet sein. Es wurden mithin Gebiete ausgewählt, für die im Genehmigungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering hängt von Faktoren ab, die allenfalls bedingt steuerbar sind. Daher sind die Vorranggebiete Repowering nicht Bestandteil des gesamträumlichen Plankonzeptes, das vorrangig dazu dient der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen.

Mit der zeitlichen Beschränkung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Repowering für ein Repowering von Altanlagen soll ein Anreiz gesetzt werden, die Altanlagen zeitnah an anderer, geeigneter Stelle zu ersetzen. Eine Nutzung im Sinne dieser Regelung ist mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der 10 Jahres -Frist für die Festlegung der Vorranggebiete Repowering anzunehmen. Erlöschen die innerhalb der Frist erteilten Genehmigungen, tritt die Ausschlusswirkung zu diesem Zeitpunkt ein.

Die Vorgabe eines Ersetzens „Eins für Zwei“ soll eine möglichst hohe Effektivitätssteigerung bei gleichzeitiger Konzentration der Standorte und deutlicher Entlastung des Landschaftsbildes außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering gewährleisten. Diese Entlastung kann nicht mit einer Anrechnung des Abbaus von privilegierten Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegten Anlagen erreicht werden. Privilegierte Nebenanlagen und Kleinanlagen wirken sich aufgrund ihrer geringen Größe und der Nähe zu Hofstellen oder anderen privilegierten Hauptanlagen kaum störend auf das Landschaftsbild aus.

Mit dem Nachweis des Rückbaus der Altanlagen vor der Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Repowering soll gewährleistet werden, dass es nicht durch eine parallele Nutzung der Vorranggebiete Repowering bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete zu einer Mehrbelastung, anstatt der gewünschten Entlastung, kommt.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten Repowering erfolgen. Es muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderung der Nutzung der Vorranggebiete Repowering zu Zwecken des Repowering bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen. Insbesondere sind keine Höhenbegrenzungen zulässig, die zu einer faktischen Verhinderung eines Repowering und damit der Effektivitätssteigerung führen.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering ist jeweils Vorhaben bezogen mit der Landesplanung zu klären. Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgt durch die zuständige Immissionsschutzbehörde.

Die Vorgaben hinsichtlich der Standorte der zu berücksichtigenden Altanlagen sollen gewährleisten, dass Abbau und Neubau in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und die gewünschte Konzentrationswirkung erzielt wird. Die Nutzung eines Vorranggebietes Repowering darf nicht zu einer Mehr-/ Überbelastung für den Natur- und Landschaftsraum in dem Bereich des Vorranggebietes Repowering führen. Anderenfalls wird der Zweck der Vorranggebiete Repowering, eine Entlastung des Raumes zu erreichen, konterkariert. Dies erfordert einen Vergleich der Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsraumes vor sowie nach der Nutzung des Vorranggebietes Repowering. Die planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben bei der Verlagerung von Windkraftanlagen in den Grenzbereichen zwischen den Planungsräumen.

B zu 5.7.3 (1)

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB beeinträchtigt die Windenergie öffentliche Belange, wenn sie die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört. Daher ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sicherzustellen, dass maßstabsbezogen eine solche Störung mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich nimmt der Deutsche Wetterdienst gem. § 4 DWDG die Aufgabe wahr, die erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme zur Erfüllung seiner Aufgaben zu betreiben. Daher hat er auch den störungsfreien Betrieb dieser Systeme sicherzustellen. Allerdings hat er nach dem Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 Az. 4 C 6/15 und 4 C 2/16 keinen Beurteilungsspielraum bei der Feststellung einer Störung. Vielmehr ist jede Feststellung voll gerichtlich überprüfbar.

Der DWD hat in seinen „Informationen zur Errichtung von WEA im Nahbereich der Messsysteme des DWD“ (Stand Revision 1.4 vom 25.01.2013) ein Modell von

abgestuften Höhenbegrenzungen rund um die Weterradarstation dargestellt und dazu ausgeführt: „Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes ist hierbei der aus 17 Weterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Weterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die Windenergieanlagen an exponierten Standorten aufgestellt. Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen deshalb in die von den Weterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und dann die Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometer um die Weterradarstandorte frei von WEA zu halten ist. In einem Radius von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund vorhandener Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des 5 km-Radius daher eine Störung der Funktionsfähigkeit der Radaranlagen sehr wahrscheinlich ist. In den genannten Vorranggebieten, die ausschließlich außerhalb des 5 km-Radius liegen, ist bei Berücksichtigung des Höhenreliefs jedenfalls die Errichtung von mindestens 100m hohen Anlagen möglich. Damit steht der Belang der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radarstellen der Windkraftnutzung in diesen Bereich grundsätzlich nicht entgegen und die Windenergienutzung setzt sich als vorrangig durch.